

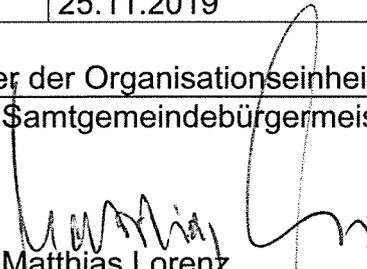
**Samtgemeinde Nord-Elm**  
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich <b>Zentrale Verwaltung und Brandschutz</b>	<b>DRUCKSACHE</b>  063/2019
Teilbereich <b>Zentrale Verwaltung</b>	
Datum 14.11.2019	

öffentlich       nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	18.11.2019			
Samtgemeinderat	25.11.2019			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt   Becker	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister   Matthias Lorenz	Org.-Ziff      zur Beschlussausführung  ( Handzeichen )
Beschlussausführung am			

**Tagesordnungspunkt:**

**Annahme einer Spende für die Jugendfeuerwehr Frellstedt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat beschließt die Spende i.H. von **2.950,00 €** anzunehmen.

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen**

Der Frelle e.V. Kulturverein als gemeinnütziger Verein hat aus einem Spendenauftrag für die Jugendfeuerwehr Frellstedt insgesamt 2.700 Euro und aus der Dorftombola vom letzten Weihnachtsbaumverkauf 250 Euro auf dem Konto des Kulturvereins Frelle e.V., vereinnahmt.

Lt. Mitteilung des Finanzamtes Helmstedt darf ein gemeinnütziger Verein seine Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen) weitergeben. Eine direkte Weitergabe dieser Mittel an die Jugendfeuerwehr Frellstedt ist daher nicht möglich, sondern nur an die Samtgemeinde Nord-Elm als dem Träger der Feuerwehren. Diese wiederum ist berechtigt, diese Mittel an die Jugendfeuerwehr Frellstedt mit der Maßgabe weiterzuleiten, dass entsprechende Nachweise beigebracht werden, dass die Mittel zur Förderung des Feuerwehrwesens bzw. des Brandschutzes genutzt werden.

Nach der vom Samtgemeinderat beschlossenen DS 47/2010 zur Regelung der Annahme von Spenden zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben gem. § 111 Abs. 7 NKomVG i.V. mit § 25 a GemHKVO ist für die Annahme von Spenden und Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von über 100,00 Euro bis höchstens 2.000,00 Euro der Samtgemeindeausschuss zuständig.